

FEUER - Schäden am PKW des Geschäftsinhabers/Geschäftsführers - Fe3017.12

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung) am PKW oder Kombi im Eigentum oder in der Haltung eines namhaft gemachten Geschäftsinhabers/Geschäftsführers in ruhendem Zustand in der Garage sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polize ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert, sofern der Brand nicht vom KFZ selbst ausgeht.

Ersatzwert ist der Verkehrswert gem. Art. 6 der AFB.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Versicherungsschutz besteht überdies nur, wenn für das Schadenereignis kein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht.